

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

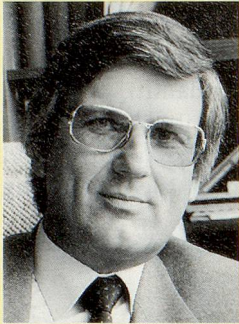
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



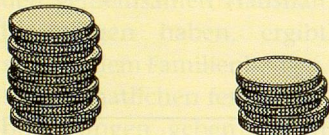
Dr. iur. Rudolf Tuor

Kurzinformation zur 10. AHV-Revision

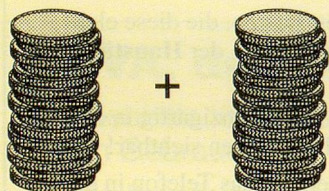
Splitting

statt Ehepaar-Rente

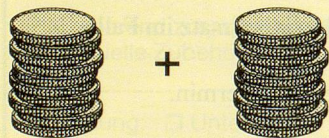
Ab 1.1.1997 erhalten die Ehefrau und der Ehemann neu eine eigene Rente.



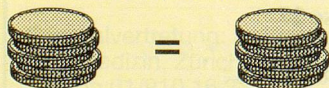
Eigene Einkommen vor der Ehe



gemeinsames Einkommen während der Ehe
50% / 50%



Gutschriften
50% / 50%



separate Renten

Splitting bei Scheidung:

Die ab 1997 neu entstehenden Renten geschiedener Personen werden nach Splitting-System berechnet, dies gilt auch für Ehen, die vor dem 1.1.1997 geschieden worden sind.

Erziehungsgutschriften

Bei der Berechnung der Rente von Personen mit Kindern werden Erziehungsgutschriften angerechnet für Jahre, in denen

- Kinder bis zum 16. Altersjahr
- unter elterlicher Gewalt oder Obhut der Versicherten lebten.

Es gilt folgendes:

- Anrechnung auch für Erziehungsjahre vor dem 1.1.1997

- Gutschrift während Ehejahren wird geteilt
- Höhe der Gutschrift: dreifache minimale Altersrente pro Erziehungsjahr

Wie ist vorzugehen?

Die Erziehungsgutschriften werden automatisch bei der Berechnung der Rente angerechnet. Ein Antrag ist nicht nötig.

Betreuungsgutschriften

Versicherte Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte (Ehegatten, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder usw.) betreuen, in den Genuss einer Betreuungsgutschrift kommen, wenn die pflegebedürftige Person

- Anspruch auf Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades hat und

- in gemeinsamem Haushalt mit der betreuenden Person lebt.

Es gilt folgendes:

- keine Kumulation von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- Betreuungsgutschriften werden erst ab dem 1.1.1997 angerechnet
- Gutschrift während Ehejahren wird geteilt
- Höhe der Gutschrift: dreifache minimale Altersrente pro Betreuungsjahr

Wie ist vorzugehen?

Die Betreuungsgutschrift muss jährlich bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

Flexibles Rentenalter

Erhöhung des Rentenalters für Frauen:

Kalenderjahr	Rentenalter	Geburtsjahr
1997–2000	62	1938 und älter
2001	Erhöhung auf 63	kein Jahrgang kommt ins Rentenalter
2002–2004	63	1939 bis 1941
2005	Erhöhung auf 64	kein Jahrgang kommt ins Rentenalter
ab 2006	64	1942 und jünger

Rentenvorbezug:

Jahr	Frauen			Männer		
	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung
ab 1997	1935–1938	nein		1933–1937	1 Jahr	6,8%
ab 2001	1939–1942	1 Jahr	3,4%			
ab 2004	1942–1947	2 Jahre	6,8%	1938		
2010	1948	2 Jahre	13,6%	und jünger	2 Jahre	13,6%

Wichtig:

Ein Vorbezug ist mindesten 3 Monate voraus anzumelden. Die Beitragspflicht dauert bis zum ordentlichen Rentenalter, auch wenn die Rente vorbezogen wird.

Rentenaufschub (später pensioniert = höhere Rente):

Aufschub	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Erhöhung der Rente	+ 5,2%	+ 10,8%	+ 17,1%	+ 24%	+ 31,5%

Wichtig:

Der Aufschub ist mit der Rentenmeldung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend zu machen.

Neuerungen im Beitragsbereich

Grundsatz: Jede Person ist beitragspflichtig

(Erwerbstätige ab erfülltem 17., Nichterwerbstätige ab erfülltem 20. Altersjahr)

- auch nichterwerbstätige Witwen haben Beiträge zu zahlen
- auch nichterwerbstätige Ehefrauen haben Beiträge zu bezahlen

Für Verheiratete: Beitragspflicht für nicht erwerbstätige Eheleute (Mann oder Frau)

Beide vor dem Rentenalter

Ein Ehegatte im Rentenalter

Beide im Rentenalter

Beiträge gelten als bezahlt, wenn erwerbstätiger Gatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit* bezahlt hat.

* d.h. mindestens

- Arbeitnehmereinkommen: von rund Fr. 8000.– pro Jahr
- Einkommen als Selbständig-erwerbende: von rund Fr. 15 000.– pro Jahr

* d.h. im Rentenalter mind.

- Arbeitnehmereinkommen: von rund Fr. 25 000.– pro Jahr
- Einkommen als Selbständig-erwerbende: von rund Fr. 32 000.– pro Jahr (Freibetrag im Rentenalter)

Nur beitragspflichtig, wenn Erwerbseinkommen über Freibetrag (Fr. 1400.– pro Monat bzw. Fr. 16 800.– pro Jahr)

Neue Leistungen

Ab 1997 können auf Antrag folgende Leistungen ausgerichtet werden:

- Witwenrente für Witwer, mit Kindern unter 18 Jahren

- Witwen- oder Witwenrenten für Geschiedene ohne Unterhaltsanspruch
Ein Antrag ist auch möglich, wenn die Voraussetzungen bereits vor 1997 erfüllt waren.

Was geschieht mit den laufenden Renten?

Die am 1. Jan. 1997 bereits laufenden Renten werden grundsätzlich unverändert bis 2001 weitergeführt. Eine Neuberechnung vor 2001 erfolgt

von Amtes wegen nur bei Änderungen («Mutationen»), wie z.B. Eintritt ins Rentenalter oder Tod eines Ehegatten sowie auf besonderen Antrag für Ehefrauen, die an einer wegen Beitragslücken des Ehemannes gekürzten Ehepaarrente beteiligt sind, Personen, deren Rente wegen Scheidung oder Wiederverheiratung vor 1997 neu berechnet werden musste, ledige Rentenberechtigte, die Kinder betreuen oder betreut haben. Verschlechterungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Sie erhalten eine Broschüre über die 10. AHV-Revision des Bundesamtes für Sozialversicherung mit frankiertem, an Sie selbst adressiertem C5-Couvert bei: Zeitlupe, AHV-Broschüre, Postfach 642, 8027 Zürich

10. AHV-Revision:

Änderung des Zuschlages für aufgeschobene Altersrenten

Ich habe meine AHV-Rente aufgeschoben, weil ich vorderhand noch weitere Einkünfte habe. Die Ausgleichskasse hat mich darauf hingewiesen, dass die Zuschläge für aufgeschobene Renten, die nicht vor 1997 abgerufen werden, tiefer als nach heutigem Recht sein werden. Dafür werden diese Zuschläge künftig wie die Renten der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Ich meine, der Staat muss sich als «Vertragspartner» für die bereits aufgeschobenen Renten an die bisherige Zuschlagsregelung halten und darf nicht die beim Abschluss gesetzlich gültigen Bestimmungen nach Lust und Laune zu Ungunsten des Beteiligten abändern.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Aufschub der Altersrente

findet sich in Art. 39 AHVG und lautet in der gemäss 10. AHV-Revision geänderten Fassung wie folgt:

- Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abrufen.
- Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht.
- Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen.

Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat die neuen Erhöhungsfak-

toren in Art. 55 AHVV festgelegt. Ihre Ausgleichskasse hat darauf hingewiesen, dass die «... neue Regelung über den Zuschlag zur aufgeschobenen Rente ... auch für die aufgeschobenen Renten, welche zum Zeitpunkt des Inkraft-

tretens der 10. AHV-Revision noch nicht abgerufen worden sind» gilt (Bst. c der Übergangsbestimmungen der AHVV vom 29. Nov. 1995). Da die 10. AHV-Revision auf 1996 in Kraft gesetzt wurde, entspricht die Auskunft Ihrer

SWEDE TRANSIT

Neuheit

leicht, modern – das NEUSTE aus dem Hause ETAC, Schweden



Bestellung: Unterlagen 1 SWEDE TRANSIT

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Zürichstrasse 148, Postfach 1125, 8700 Küsnacht,
Telefon 01/910 16 22, Fax 01/910 63 44

Ausgleichskasse den rechtlichen Gegebenheiten.

Materielle Begründung

Aufgrund der Erläuterungen zur Änderung der AHVV (vgl. AHI-Praxis 1/1996, S. 39 f.) sollen mit dem Rentenaufschub insbesondere «Personen während der Dauer des Rentenbezugs betragsmässig so gestellt werden, wie wenn sie die AHV-Rente mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters (...) beziehen würden.»

Dies entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wie er auch in der AHV gilt. Es würde kaum verstanden, wenn aus dem Aufschub insgesamt mehr Leistungen resultieren würden als bei Bezug der Rente ab dem ordentlichen Rentenalter. Nach Art. 39 Abs. 2 AHVG in der bisherigen Fassung wurde denn auch ausdrücklich bestimmt, dass «die aufgeschobene Altersrente und die sie ablösende Hinterlassenenrente ... um den versicherungsmässigen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht» wird.

Die AHV kann nicht den individuellen Gegenwert der einzelnen aufgeschobenen Leistungen ausgleichen, sondern muss als Versicherung

einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Zuschlag ausrichten (Erläuterungen zur Änderung der AHVV, S. 40 oben).

Beurteilung

Die bisherige Regelung des unveränderten Zuschlages führte insbesondere bei höherer Teuerung oder für Hochbetagte zu einer «inneren Entwertung» des Zuschlages, was verschiedentlich kritisiert, jedoch durch höchstrichterliche Rechtsprechung als zulässig und gesetzeskonform beurteilt wurde.

Mit Einführung der 10. AHV-Revision soll der Kritik Rechnung getragen werden, indem künftig «der Aufschubzuschlag wie der monatliche Rentenbetrag der Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird. Da der Zuschlag weiterhin dem Gegenwert der nicht bezogenen Rente entsprechen soll, bedeutet dies, dass der erstmalige Zuschlag auf einem tieferen Prozentsatz als heute festzusetzen ist» (Erläuterungen zur Änderung der AHVV, S. 40).

Die neue Berechnung des Zuschlages bei Rentenaufschub muss auch im Hinblick auf die neue Möglichkeit des

Rentenvorbezuges beurteilt werden. Mit dem Vorbezug ist eine prozentuale Rentenkürzung verbunden, die sich bei Rentenanpassungen betragsmässig entsprechend ändert, denn eine betragsmässig fixierte Kürzung müsste zu Beginn derart hoch sein, dass der Vorbezug kaum mehr möglich wäre. Dass bei dieser Gelegenheit vom festen Zuschlag beim Rentenaufschub zur prozentualen Zuschlagsberechnung gewechselt wird, erscheint logisch.

Wenn der Aufschubzuschlag künftig zusammen mit der zugrundeliegenden Rente angepasst wird, stellt dies für die einzelnen Versicherten insbesondere einen besseren Schutz gegen teuerungsbedingte Entwertung ihrer Vorsorge dar. Zudem wirkt sich die neue Regelung insbesondere für betagte Versicherte positiv aus, welche für die Deckung ihres Lebensbedarfs allenfalls jahrzehntelang die Rente benötigen. Da kein bundesrechtlicher Anspruch auf Teuerungsausgleich bei den Renten der Pensionskasse (berufliche Vorsorge) besteht, kann die «Kaufkraftterhaltung» auf der AHV-Rente samt Zuschlag gerade in diesen Fällen besonders wichtig sein.

Aufgrund der rechtlichen Grundlage stellt der Rentenaufschub eine besondere Form des Rentenbezuges dar, die den einzelnen Versicherten angeboten wird. Der Aufschub ist in Gesetz und Verordnung abschliessend geregelt, so dass keine Möglichkeit zur individuellen Gestaltung im Rahmen eines Vertrages besteht. Damit kann von einem «Vertragsverhältnis», wie Sie es in Ihrer Begründung anführen, keine Rede sein.

Wenn die alte und die neue Regelung aus versicherungstechnischer Sicht an sich gleichwertig erscheinen mögen, so entspricht die neue Regelung wohl eher der verfassungsmässigen Zielsetzung der AHV, den Existenzbedarf der Versicherten zu decken.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Ausführungen die Zusammenhänge, die zur neuen Regelung geführt haben, etwas zu erhellen. Ob Sie Ihre Rente noch im Laufe dieses Jahres abrufen wollen, bleibt Ihrem persönlichen Entschluss überlassen und sollte insbesondere aufgrund Ihrer konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse entschieden werden. *Dr. iur. Rudolf Tuor*

KREUZSCHMERZEN, ISCHIAS, HEXENSCHUSS,



wenn nicht zu alt auch Knie- und Hüftarthrose, verschwinden bald, wenn Sie einen **EXTENSOR FLEXAP** besitzen.

Damit strecken Sie am Abend vor dem Schlafen während 1 bis 2 Minuten Wirbelsäule, Knie- und Hüftgelenke. Dabei entsteht in den Gelenken ein Vakuum, welches Blutplasma aus der Umgebung ansaugt. In diesem Plasma sind alle Nährstoffe gelöst vorhanden und kommen so gerade dorthin, wo sie am nötigsten sind. Die Gelenke können sich im optimalen Zustand während des Schlafes regenerieren. Eine spürbare Besserung tritt über Nacht ein.

Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen, womöglich bevor Sie 70 sind, bei **Hans Zimmermann, CH-5400 Ennetbaden, Telefon 056/222 66 79**

Oder: **Herbert Seiler, Grabenmattstrasse 36 CH-5452 Oberrohrdorf, Telefon 056/496 47 87**

Zusammenfassung

Das Gesetz bietet Gewähr für eine einheitliche und gleiche Anwendung der Vorschriften auf alle in Frage kommenden Versicherten. Ob die neue Regelung erst auf die ab 1997 neu entstehenden Renten oder bereits auf die noch nicht abgerufenen Renten angewendet werden soll, ist ein Entscheid, der vom Bundesrat im Rahmen seines Ermessens gestützt auf vertretbare Gründe getroffen wurde. Der Staat hat im vorliegenden Fall sicher nicht «nach Lust und Laune zu Ungunsten des Beteiligten» gehandelt.

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.-

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne Verdeck klein
 Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.